BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.21/091/2023**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Susanna Regelsberger-Sacco	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam, Susanna Regelsberger-Sacco

Antrag der Fraktion Die Linke „Freiräume für junge Menschen„– kommunale Regelungen zum Alkoholkonsum im öffentlichen Raum
Anlagen: Antrag DIE LINKE

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	19.01.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Angebote im Bereich der offenen Angebote der Jugendarbeit, aber auch der Prävention zu aktualisieren und auszubauen. Hierbei soll ein Schwerpunkt auf partizipative Ansätze gelegt werden.
2. Im Übrigen wird, in Anbetracht der hiervon ausgehenden potentiellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, die Schaffung von Freiräumen für den unkontrollierten Alkoholkonsum nicht befürwortet.
3. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, ämterübergreifend ein Gesamtkonzept für die Umsetzung sowohl des erzieherischen- als auch des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes in Schwabach zu erarbeiten und die hierfür notwendigen Maßnahmen zu entwickeln.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	**keine**			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	**keine**			
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Das Stadtratsmitglied Jonas Wagner, DIE LINKE, beantragte am 11.05.2022, im Stadtgebiet geeignete Flächen auszuweisen, an denen Alkoholkonsum im öffentlichen Raum gestattet ist. Zielsetzung des Antrags ist, jungen Menschen im Nachgang zu den infolge der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen, in Schwabach Plätze im Freien zur Verfügung zu stellen, an denen sie selbstbestimmt sozial interagieren können und gleichzeitig dem Effekt des „Ausweichens“ auf Flächen wie Schulhöfe oder Spielplätze mit den entsprechenden problematischen Begleiterscheinungen entgegenzuwirken.

In der vorgelegten Vorlage wird der kommunale Erzieherische Kinder- und Jugendschutz in Schwabach sowie praktische Schwerpunkte der Jugendarbeit vorgestellt.
Daran schließen sich aktuelle Schwerpunkte der Jugendarbeit und Aussagen bezüglich weiterer Bedarfe und möglicher Maßnahmen an. Das Jugendschutzgesetz soll Kinder- und Jugendliche in der Öffentlichkeit vor Gefahren (z.B. durch Suchtmittel, Medien, Gewalt) schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder abwehren können. Dieses Schutzbedürfnis berechtigt den Staat, von Kindern und Jugendliche Einflüsse fernzuhalten, die sich auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können. Deswegen wird die Schaffung von Freiräumen zum unkontrollierten Alkoholkonsum von Jugendlichen kritisch gesehen.

II. Sachvortrag

Öffentliche Räume sind für Jugendliche wichtige Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume. Sie bieten Gelegenheit für Kommunikation, Inszenierung, Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Interessen. Das Aushandeln von Interessen sowie die gemeinsame Entwicklung und Ausgestaltung von Räumen gehören ebenso zu den elementaren Lernerfahrungen im öffentlichen Raum wie die Auseinandersetzung mit dessen Möglichkeiten und Beschränkungen. Dieser Aneignungsprozess junger Menschen ist Bedingung für eine erfolgreiche Integration in das Gemeinwesen. Gerade für Jugendliche aus Quartieren mit beengten Wohnverhältnissen bzw. wenigen Spiel- und Grünflächen – aber nicht nur für diese - stellt deshalb der Zugang zu unterschiedlichen öffentlichen Räumen eine unverzichtbare Ressource dar, beispielsweise für das Erlernen von eigenverantwortlichen Verhalten im Bezug auf Sozialisierung und Konsum.

Von zentraler Bedeutung im diesen Zusammenhang sind deshalb auch die regelmäßigen gezielt im öffentlichen Raum stattfindenden Angebote der Schwabacher Mobilen Jugendarbeit, des Jugendtreffs oder des Spielmobils, die diesen Raum „bespielen“ und teilweise mit den Jugendlichen verändern und gestalten. Hinzu kommen die Angebote des Streetworks (siehe Maßnahmen). Hierbei ist die Freiwilligkeit sowie die ausdrücklich präventive Ausrichtung dieser Angebote zu betonen.

Einige Phänomene der letzten Jahre, wie z.B. die Fragmentierung und Privatisierung des öffentlichen Raumes, die Verinselung in der Gesellschaft, aber auch Bauverdichtung oder der Trend zu „Verhäuslichung“ der Freizeitaktivitäten, haben dazu geführt, dass Jugendlichen Erfahrungsräume in den Städten verloren gegangen sind. Die Corona-Pandemie hat einige dieser Trends noch verstärkt. Zusätzlich war sie für viele junge Menschen mit extremen Einschränkungen im Bereich der (Aus-)Bildung, Freizeitgestaltung und der sozialen Kontakte verbunden. .
Der im Antrag angesprochenen „Verdrängung“ aus zentralen öffentlichen Räumen oder gar insgesamt aus dem öffentlichen Raum, gilt es deshalb entgegenzuwirken, da dieses Phänomen außerdem mit dem Risiko verbunden ist, dass junge Menschen für Hilfsangebote unerreichbar werden.

Zur besonderen Situation der Jugendlichen/Heranwachsenden in der Corona-Pandemie

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durchlebten seit Beginn der Pandemie im März 2020 eine wechselvolle Zeit.
Von März bis Pfingsten 2020 durften junge Menschen aufgrund der bestehenden Rechtslage die Einrichtungen nicht betreten. Während dieser Zeit haben die Mitarbeiter-/innen dennoch den Kontakt zu ihren Besucher-/innen gehalten, indem sie telefonisch erreichbar waren, digitale Angebote entwickelten, mobil im Stadtteil unterwegs waren und in sogenannten „Zaungesprächen" ansprechbar blieben.

Für viele junge Menschen waren diese Angebote sehr wichtig und wurden gut angenommen, aber etliche andere wurden in dieser Zeit nicht mehr oder nicht ausreichend erreicht.

Ab Pfingsten 2020 durften die Einrichtungen wieder öffnen. Dies allerdings mit starken Zulassungseinschränkungen und unter Einhaltung strenger Regeln. Auch hier stellte sich heraus, dass ein großer Teil an Kindern und Jugendlichen gerne wieder die Einrichtungen besuchten, aber andere, zum Beispiel Cliquen Jugendlicher weitgehend fernblieben und sich entweder im öffentlichen oder im privaten Raum trafen.

Ab Winter 2020 wurden dann aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in Bayern Präsenzangebote in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erneut untersagt. Lediglich existenzsichernde und notfallbezogene Beratungen und Unterstützungsleistungen waren möglich. Dieser Zustand dauerte aufgrund des Infektionsgeschehens bis Pfingsten 2021.

Ab dem Ende der Pfingstferien 2021 konnten die jungen Menschen dann endlich wieder zunehmend die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit trotz der immer noch bestehenden Zugangsbeschränkungen wahrnehmen.

Und erst seit September waren (bis zu neuerlichen Beschränkungen Ende November 2021) wieder (fast) alle Angebotsformen möglich, allerdings nun unter Einhaltung der 3G-Regel.
Für Kinder und Jugendliche waren die vergangenen 1,5 Jahre unter den Einschränkungen in der Corona-Pandemie besonders dadurch gekennzeichnet, dass es ihnen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich war, ihre Freizeit so zu gestalten, wie sie es gewohnt waren. Das Treffen von Freunden in kleinen oder größeren Gruppen, der Besuch von Jugendeinrichtungen, die Teilhabe an Aktivitäten von (Sport-)Vereinen, der Besuch von Kulturveranstaltungen – all das war ihnen verwehrt oder nur unzureichend wahrnehmbar. Sogar der Schulbesuch fand für die meisten Jugendlichen längere Zeit nur digital statt.
Da auch aufgrund der Kontaktbeschränkungen das Treffen im öffentlichen Raum untersagt war, waren junge Menschen zeitweise komplett vom jugendkulturellen Leben abgeschnitten.

Rechtliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, dazu gehört auch das Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr geistiges, seelisches und körperliches Wohl. Dies ist im Grundgesetz verankert (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) und bildet somit die Grundlage für die differenzierten Bestimmungen zum Jugendschutz. Das Jugendschutzgesetz soll Kinder- und Jugendliche in der Öffentlichkeit vor Gefahren (z.B. durch Suchtmittel, Medien, Gewalt) schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder abwehren können.
Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen des Jugendschutzes ist es, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung zu sichern und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Übergreifendes Ziel des Jugendschutzes ist dabei die Prävention, also die Vorbeugung vor möglichen Gefährdungen.

Der Kinder- und Jugendschutz ist in drei Bereiche gegliedert und verfolgt drei Absichten:

- der erzieherische Jugendschutz hat zum Ziel, über Gefahren aufzuklären und

vorbeugende Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
- der strukturelle Jugendschutz versucht Gefährdungen noch vor ihrer Entstehung zu verhindern und
- der ordnungsrechtliche bzw. gesetzliche Jugendschutz hat zum Auftrag, den Umgang mit Gefährdungen zu regeln.

Öffentlichkeit ist dann gegeben, wenn Verkehrsflächen wie Straßen, Plätze, Parks, Passagen, Anlagen, Gehwege sowie Gebäude und Einrichtungen wie z.B. Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Spielhallen, öffentliche Sportplätze, Behörden, Gewerbebetrieb usw. allgemein zugänglich sind. Öffentlich ist somit (fast) alles, was sich nicht im privaten Rahmen bzw. zu Hause abspielt.

Jugendschutz in der Öffentlichkeit:
Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Definition s.o.) ist nur für bestimmte Bereiche wie Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Spielhallen und Kinos im Jugendschutz geregelt. Ein generelles Aufenthaltsverbot für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit, z.B. am späten Abend oder in der Nacht gibt es nicht.
Bier, Met, Wein, weinähnliche Getränke wie Apfel- und Beerenwein sowie Schaumwein und entsprechende Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken wie z.B. Radler, Weinschorle, „Hugo“ dürfen erst an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden. 14- und 15-Jährige dürfen diese Getränke nur erwerben oder trinken, wenn sie von den Eltern begleitet werden. Andere alkoholische Getränke (Wodka, Weinbrand, Schnaps, Rum, Whisky, Likör etc.) und die entsprechenden Mischgetränke (Cocktails, Alkopops u.a.) – unabhängig vom tatsächlichen Alkoholgehalt - sowie Lebensmittel, die diese alkoholischen Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (z.B. Schnapspralinen), dürfen weder an Kinder und Jugendliche abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. (§ 9 JuSchG).
Alkoholische Getränke dürfen in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht an einem Automaten angeboten werden. Dies ist nur dann erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass er an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder in einem gewerblich genutzten Raum durch technische Vorrichtungen oder ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass diese keine alkoholischen Getränke entnehmen können. (§ 9 JuSchG).

Neben den Jugendhilfe- und Bildungsangeboten besteht auch der Jugendschutz als klar definierte öffentliche Aufgabe. Geregelt ist dieser in einem wesentlichen Teil im **Jugendschutzgesetz,** dass die **ordnungsrechtlichen Aspekte** des Schutzes von Jugendlichen in der Öffentlichkeit regelt und sich an Gewerbetreibende, Veranstalter, Erziehungsberechtigten sowie im allgemeinen Erwachsenen richtet.
Die Aspekte der Prävention, sowie der Förderung der Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmt agierenden Persönlichkeiten sind wiederum im **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGBVIII)** geregelt. Die **Präventionsangebote** der Jugendhilfe richten sich primär an die jungen Menschen sowie teilweise auch an Erziehungsberechtigten und Multiplikatoren.
Die Planung der Jugendhilfe hat deshalb die personellen Ressourcen für die Koordinierung, Konzipierung und Durchführung von solchen Präventionsangebote – allem voran in Kooperation mit Schulen - zu sichern.
Aus der Arbeit im präventiven Jugendschutz sowie aus Erfahrungswerten und Berichten der Fachkräften der aufsuchenden und offenen Kinder- und Jugendarbeit ist außerdem zu entnehmen, dass die Herausgabe von selbst starken Alkoholika an Jugendlichen oder sogar an Kindern unter 14 Jahren bei einzelnen Verkaufsstellen (Tankstellen, Kioske u.ä.) in Schwabach durchaus immer wieder vorkommt. Hier sehen wir einen Sensibilisierungs- und Informationsauftrag der kommunalen Behörden gegenüber Gewerbetreibende oder auch Veranstalter. Gleichzeitig besteht einen Kontrollauftrag, im Sinne einer Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes. Eine sinnvolle „Anpassung“ der kommunalen Regelungen bezgl. Nutzung des öffentlichen Raumes an die Lebensrealität jüngere Mitbürger*innen muss von präventiven Maßnahmen im pädagogischen sowie ordnungsrechtlichen Bereich flankiert werden.

Angebote für junge Menschen im öffentlichen Raum:

- Streetwork / Mobile Jugendarbeit des SJR:
  ein niedrigschwelliges Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren, die sich in Schwabach aufhalten. Der Einsatzbereich der Streetworker*innen erstreckt sich unter anderem über die Innenstadt, Stadtpark, Bahnhof und Skaterplatz, Forsthof bis zum Henseltweg und der Schwabachtalbrücke. Egal wo sich Jugendliche treffen – die Streetworker*innen sind an den öffentlichen Plätzen vor Ort, um kostenlos und anonym in jeglichen Problemlagen zu unterstützen. Im Frühling und Sommer finden die "Freiluft" Aktionen an verschiedenen öffentlichen Plätzen statt, sei es Parkour oder Graffti im Stadtpark, Artistik am Henseltweg; BMX-Workshop am Skaterpark oder Siebdruck in der Altstadt.
  Die Aktionen sind für die Jugendlichen unverbindlich und kostenlos. Die mittlerweile etablierte Veranstaltungsreihe „Freiluft“ war trotz der pandemiebedingten Einschränkungen sehr gut besucht und ein voller Erfolg.
- Skaterpark:
  Nach verschiedenen Treffen der Nutzer*innen mit Vertreter*innen der Stadtverwaltung konnte die Ausschreibung für die neuen Geräte genau nach den Wünschen der Skater*innen beginnen und umgesetzt werden. Der Schwabacher Skatepark konnte inzwischen bereits umgebaut und fertig gestellt werden. Die Dirtbike-Anlage in Forsthof befindet sich derzeit in der Umgestaltung, deren ersten Phase unter Beteiligung der Nutzer*innen bereits abgeschlossen ist.
- Spielmobil:
  Das Spielmobil ist ein „fahrender Spielplatz" in Form eines Autobusses und ein Füllhorn mit allerlei Spielmaterialien wie Feuerwehrspritze, Wasserrutsche, Schnitzmesser, Speckstein, Schwungtuch und Verkleidungskoffern. Das Spielmobil-Team des SJR bietet vor allem in den Sommermonaten ein spielpädagogisches Programm auf verschiedenen Spielplätzen in Schwabach an. Durch das mobile Spielangebot lernen Kinder, sich Räume kreativ anzueignen und sich so vorhandene Plätze zu eigen zu machen.
- Offener Treff im Stadtpark:
  Das Team des städtischen Jugendtreff „Scheinbar“ in Forsthof verlagerte in der Sommersaison 2022 die Angebote der Offenen Tür immer wieder ins Schwabacher Stadtpark, neben der Abwechslung und die Eroberung neuer Räume für die „Forsthofer Jugendlichen“ waren damit verbunden speziellen Aktionen sowie Slackline, Bewegungsspiele und Entspannung im Grünen verbunden
- Mikroprojekte:
  Durch die Finanzierung von Mikroprojekten konnten außerdem ein Jugend-Bauwagen auf dem Gelände des Aktivspielplatzes, die Umgestaltung der Dirtbike-Strecke, Sitzgelegenheiten vor dem Jugendzentrum, eine „legal Wall“ für Graffitis, diverse Konzerte, ein Büchertelefonzelle und noch weiteren Projekte realisiert werden.

Verbot des Niederlassens zum Alkoholkonsum

Generelle Verbote zum Niederlassen zum Alkoholkonsum ergeben sich derzeit aus der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach für den öffentlichen Straßenraum und aus der Grünanlagensatzung für die öffentlichen Grünanlagen, insbesondere die Parks. Die entsprechenden Regelungen haben insbesondere die Zielsetzung, Ansammlungen von trinkenden Menschen im öffentlichen Raum zu unterbinden. Dies insbesondere auch mit dem Ziel, den nicht-trinkenden Nutzern der jeweiligen Räume eine ungestörte Nutzung zu ermöglichen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die mit solchen Ansammlungen regelmäßig einhergehenden Begleiterscheinungen, wie insbesondere Lärm und Abfall. Diese Regelungen haben sich in den letzten Jahren in der gesamten Metropolregion sehr bewährt. Eine – auch nur teilweise – Abweichung hiervon, beispielsweise in Form von „Alkoholkonsumzonen“ oder „Feierzonen“ im Straßenraum oder in den öffentlichen Grünanlagen scheint zumindest aus derzeitiger Sicht nicht sinnvoll.

Fazit:
Es zeigt sich die Notwendigkeit, bestehende Angebote zu stabilisieren, vor allem aber auch die Strukturen und Angebote zeitgemäß weiterzuentwickeln. Der Ausbau von Workshop-Angeboten, die Entwicklung zeitgemäßer Informationsmaterialien und Kanäle zum Kinder- und Jugendschutz, die Vertiefung von Themen in Beratungsangeboten der Jugendhilfe bzw. die Erstellung eines Konzeptes zu den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz, Sucht-, Alkohol- und Gewaltprävention können als wichtige Zukunftsaufgabe benannt werden.

Das Jugendschutzgesetz soll Kinder- und Jugendliche in der Öffentlichkeit vor Gefahren (z.B. durch Suchtmittel, Medien, Gewalt) schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder abwehren können. Dieses Schutzbedürfnis berechtigt den Staat, von Kindern und Jugendliche Einflüsse fernzuhalten, die sich auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können. Deswegen wird die Schaffung von Freiräumen zum unkontrollierten Alkoholkonsum (auch) von Jugendlichen, wenn diese nicht von flankierenden Maßnahmen des erzieherischen- und ordnungsrechtlichen Jugendschutzes ausreichend begleitet werden können, kritisch gesehen.

III. Kosten

Keine Kosten.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.